

Jahresbericht über das Jahr 2025

gemäß § 128 b Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Die Bundesdisziplinarbehörde wurde mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2019, BGBl I Nr. 58 gesetzlich eingerichtet und nahm im Oktober 2020 ihre operative Tätigkeit auf.

I. Zu den Disziplinarverfahren

Die Bundesdisziplinarbehörde ist zuständig für Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte des Bundes nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) sowie gegen Soldatinnen und Soldaten nach dem Heeresdisziplinalgesetz (HDG).

Zum Ablauf eines Disziplinarverfahrens ist generell zu bemerken: Vorerst unterscheidet man zwischen einem Verfahren betreffend eine **Suspendierung** (bzw. **Dienstenthebung** nach dem HDG) und einem **Disziplinarverfahren** (im eigentlichen Sinne). Beide Verfahren münden in einen Bescheid, gegen den naturgemäß Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht sowie in der Folge an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof ergriffen werden können.

Das Disziplinarverfahren (i.e.S.) seinerseits setzt sich regelmäßig aus mehreren Verfahrensabschnitten zusammen, die jeweils mit eigenen Bescheiden abgeschlossen werden (gegen die ihrerseits selbständige Rechtsmittel eingebracht werden können). Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinarfalles sind daher meist mehrere eigenständige Teilverfahren sowie Rechtsmittelverfahren in den verschiedenen gerichtlichen Rechtsschutzinstanzen durchzuführen.

Ein weiterer wichtiger *zeitlicher Faktor* eines Disziplinarverfahrens ist das Vorliegen eines disziplinarverfahrensrechtlichen Unterbrechungstatbestandes, wie ihn etwa ein gleichzeitig stattfindendes Strafverfahren darstellt. Manche Disziplinarverfahren werden dadurch über Jahre unterbrochen und können erst nach dem strafgerichtlichen Urteil fortgesetzt werden. Insgesamt ist zu konstatieren, dass des Öfteren sowohl die Komplexität als auch die Dauer von Disziplinarverfahren dem Anspruch einer zeitnahen Entscheidung entgegenstehen.

1. Verfahren vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2025

Die vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2025 bei der Bundesdisziplinarbehörde neu anhängig gemachten Verfahren erfolgen nach einem einheitlichen Aktenerfassungssystem über den ELAK.

Suspendierungsfälle nach BDG/Fälle der Dienstenthebung nach HDG 76

Keine Suspendierungs-/Dienstenthebungsgründe	17
Definitive Suspendierung/Dienstenthebung	56
Sonstige Beendigung (Austritt, Tod, Erledigung im Kommandantenverf.)	3

Disziplinarverfahren (i.e.S.)

Disziplinaranzeigen	268
Anhängig nach Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung	10
Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens	18
Einleitung eines Disziplinarverfahrens	221
Einstellung eines Disziplinarverfahrens	5
Freispruch	14
Schuldspruch ohne Strafe	4
Verweis	9
Straferkenntnis mit Geldbuße oder Geldstrafe	155
Degradierung	2
Entlassung	5
Sonstige Beendigung (Austritt aus dem Dienstverhältnis, Tod)	6

2. Zu den übernommenen „Altverfahren“ der ehemaligen Disziplinarkommissionen

Nach der Rechtslage bis zum Jahr 2020 bestanden 26 Disziplinarkommissionen in allen Ressorts der Bundesverwaltung, deren Kompetenz nunmehr von der Bundesdisziplinarbehörde wahrgenommen wird. Bei der Bundesdisziplinarbehörde wurden jene Disziplinarverfahren fortgesetzt, die am 30. September 2020 bei den ehemaligen Disziplinarkommissionen noch anhängig waren.

3. Gesamtbetrachtung

Die höchstgerichtliche Judikatur im Zusammenhang mit den Entscheidungen der Bundesdisziplinarbehörde ist lediglich punktuell wahrnehmbar und lässt derzeit eher keine allgemeinen Aussagen zu. Im Berichtszeitraum wurden Disziplinarstrafen (Geldstrafen und Geldbußen) im Gesamtausmaß von 543.107 Euro verhängt und Verwaltungskostenbeiträge gem. § 117 Abs. 2 BDG im Gesamtausmaß von 43.824 Euro vorgeschrieben.

II. Organisation und Personal der Bundesdisziplinarbehörde

Die Bundesdisziplinarbehörde war im Berichtszeitraum bis Ende März im (damaligen) Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und ist gemäß der BundesministerienG-Novelle 2025 seit 1. April 2025 im Bundeskanzleramt eingerichtet. Sie hat ihren Sitz in Wien. Zusätzlich gibt es noch drei weitere Standorte in Salzburg, Villach und Weyregg, wo drei Außenstellen bestehen.

Folgende Personen waren im Berichtsjahr hauptberuflich in den verschiedenen Standorten der Bundesdisziplinarbehörde tätig:

Leiter der Bundesdisziplinarbehörde	Mag. Klaus Hartmann
Büro der Behördenleitung	Barbara Grünhut, BA MA
Senatsvorsitzende	Mag. Susanne Haunold-Thiel Mag. (FH) Mag. Walter Haslwanter Mag. Franz Higsberger-Urbaneck, MA Mag. Klaus Lamprechter (<i>Villach</i>) Mag. Markus Mitlöhner (<i>Weyregg</i>) Mag. Christian Pöckl (<i>Salzburg</i>) Mag. Petra Schadler Mag. Mario Schaffer
Behördensekretariat	Geanina Maria Fat Christina Flanitzer Katharina Graf Jessica Wietecha

Nilay Akcam
Renate Feichtinger (*Weyregg*)
Jutta Peschaut (*Villach*)
Sandra Wührer (*Salzburg*)

Nach der Geschäftseinteilung der Bundesdisziplinarbehörde für das Jahr 2025 waren 48 Disziplinarsenate eingerichtet, in denen acht rechtskundige Beamtinnen und Beamte der Bundesdisziplinarbehörde hauptberuflich den Senatsvorsitz ausüben und überdies noch rund 340 Beamtinnen und Beamte aus allen Ressorts der Bundesverwaltung als weitere (nebenberufliche) Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder vorgesehen sind.

Seit dem 25. August 2023 fungiert der Leiter der Bundesdisziplinarbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) zusätzlich als „interne Meldestelle“ für die Bundesverwaltung mit Ausnahme der Ressorts des BMI, des BMJ und des BMLV. Zwei MitarbeiterInnen waren im Berichtsjahr mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut (Mag. Michael Matzinger und Mag. Andrea Rosenich-Obruča, MA). Die Bearbeitung von Hinweisen nach dem HSchG findet keinen Niederschlag im gegenständlichen Jahresbericht nach § 128 b BDG.

Der Leiter der Bundesdisziplinarbehörde:

Klaus Hartmann

Leopold-Böhm-Straße 12
A-1030 Wien
Telefon: +43 1 53115 – 668000
E-Mail: bundesdisziplinarbehoerde@bdb.gv.at
www.bdb.gv.at